

KALMBACH Peter Lutz, *Militärjustiz und Bewährungseinheiten im Strafrecht und Strafvollzug des NS-Staates*, Dissertation zur Erlangung der Würde eines Doctor iuris der Rechtswissenschaftlichen, Fakultät der Universität Bremen, 2009, 2 Bände, 455 S. + Anlagen (Promotor: Prof. Dr. Christoph U. SCHMINCK-GUSTAVUS)

Gegenstand der Arbeit ist die Justiz der Wehrmacht von 1933 bis 1945 bzw. 1946. Während einerseits die Organisation dieses Justizapparates behandelt wird, werden andererseits vielfältige Beziehungen der Wehrmacht zur zivilen Gerichtsbarkeit und dem zivilen Strafvollzug sowie zum Reichssicherheitshauptamt und anderen Polizeieinrichtungen aufgezeigt.

Bereits kurz nach der so genannten Machtergreifung der Nationalsozialisten begannen Wehrmachtjuristen erste Vorbereitungen zu treffen, die auf eine rasche Wiedereinrichtung der eigenen Gerichtsbarkeit, aber auch auf eine Verschärfung des Strafrechts zielten. Dabei wurde im Zeitraum 1933 bis 1935 eine Vielzahl von gesetzlichen Bestimmungen entworfen, die ab September 1939 Eingang in das deutsche Strafrecht fanden. Dazu gehörten beispielsweise die „Wehrkraftersetzung“ und die „Strafschärfung“ die sich später in der Kriegssonderstrafrechtsverordnung“ fanden. Eigen war allen Bemühungen der Militärjustiz, dass sie sich am Maßstab eines „totalen Krieges“ zu orientieren hatten. Dieser Begriff, der von der Wehrmacht und der Propaganda erst im Laufe des Krieges – man denke an die Sportpalastrede von 1943 – genutzt wurde, war bereits Mitte der 30er Jahre Teil des militärjuristischen Sprachgebrauchs. Deutlich wird dabei, dass das Recht nicht nur strenger wurde und stärker die Belange der Streitkräfte berücksichtigte, sondern auch, dass es ideologische Maßstäbe anlegte und so rassistische, vor allem antisemitische Ressentiments bediente. Der ideologischen Ausrichtung des Militärrechts folgte eine technische Aufrüstung der Militärgerichte Moderne Ausstattung, eine großzügige personelle Besetzung und verschiedene Polizeiorganisationen, denen Ermittlungen oblagen, garantierten ab 1939 eine schnell arbeitende Gerichtsorganisation.

Auch wenn sich – wie für die polykratische Herrschaftsstruktur nicht unüblich – neben der Wehrmachtjustiz zivile und SS-Gerichte mit eigenen Kompetenzbereichen entwickelten, war, trotz der unvermeidlichen oder von oben gewollten Konkurrenz, eine enge Zusammenarbeit gegeben, die sich im Laufe des Krieges weiter verstärkte. Das Justizministerium übernahm zunächst umfangreich Strafvollzug für die Streitkräfte und war auch bereit, Strafverfahren an Militärgerichte abzugeben oder an seine Gerichte zu übernehmen, insbesondere an die Sondergerichte und den Volksgerichtshof. Daneben wurde dieser zivile Strafvollzug mehr und mehr an den Belangen der Wehrmacht ausgerichtet : 1944 arbeiteten nahezu alle Strafgefangenen direkt für die Kriegsführung und das Rüstungsministerium. Im selben Jahr gab die Wehrmacht nachweislich auch zum Tode Verurteilte für medizinische Versuche frei. Gleichzeitig gab es Annäherungen zwischen der Wehrmachtjustiz und dem SS-und Polizeiapparat. Griffen die Militärgerichte im Laufe des Krieges immer wieder auf die die Polizeiorgane zurück, so kam es im April 1945 noch zu einer grundlegenden Zuständigkeitsregelung, die zu einer Verwischung der bis dahin bestehenden Grenze zwischen SS-und Wehrmachtgerichtsbarkeit führte. Auch der militärische Strafvollzug rückte ab Sommer 1944 immer stärker in die Abhängigkeit zum Reichssicherheitshauptamt. So wurden – spätestens – ab Anfang 1945 die Festungshaftanstalten zur Inhaftierung von Schutzhäftlingen genutzt. Ausländer, die sich in irgendeiner Form gegen die Wehrmacht betätigt hatten, wurden wiederum ab Juli 1944 aus dem Militärvollzug entlassen und dem Sicherheitsdienst der SS übergeben – eine Praktik, die bereits ab 1941 im Rahmen des „Nacht-und Nebel-Erlasses“ vereinzelt Anwendung gefunden hatte.

Neben dem zivilen wurde auch der militärische Strafvollzug seit Kriegsbeginn immer stärker für die Belange der Wehrmacht genutzt und kontinuierlich verschärft. Neben die Straflagerkompanien, in denen die Gefangenen mit härtesten Arbeiten belegt wurden, traten bewegliche Lager, die den Vollzug ab 1942 zunehmend an die Front verlegten. Gleichzeitig wurden die Gefängnisse immer

wieder ausgekämmt, um Soldaten zwecks Bewährung für Kampfeinheiten zur Verfügung zu stellen. Die Arbeit geht dabei detailliert auf die Entwicklung dieser „Frontbewährung“ ein, die schließlich im Frühjahr 1945 in der Formel mündete, der Krieg fordere den Einsatz „*jedes waffenfähigen Deutschen*“ an der Front. Explizit wird herausgearbeitet, dass ein Teil der Bewährungstruppen von ihrer Struktur her als Strafeinheiten bezeichnet werden müssen. In dieser Hinsicht wird auch geklärt, dass die so genannten Sonderabteilungen der Wehrmacht einen reinen Strafcharakter besaßen, weil sie nicht nur verurteilte und disziplinarisch auffällige Soldaten aufnahmen, sondern auch dazu dienten, Soldaten, die zum jüdischen Glauben übergetreten waren unmenschlichen Bedingungen zu unterwerfen. Zu diesen Einrichtung traten dann im Verlauf des Krieges noch spezielle Straflager, in denen vornehmlich sowjetische Wehrmachts-„Freiwillige“ gesperrt wurden, denen Straftaten vorgeworfen wurden. Diese waren schließlich ab Dezember 1943 dem Konzentrationslager Mauthausen angeschlossen und unterstanden einer SS-Aufsicht. Ab Sommer 1944 wurde darüber hinaus auch eine Sonderform der Bewährung eingeführt : Zum Tode Verurteilte erhielten die Gelegenheit sich in Kampfformationen oder in einem Konzentrationslager zu „bewähren“. Bei Nichterfüllung der Auflagen wurde die Exekution angeordnet.

Schließlich wird auch die Endphase des Zweiten Weltkriegs intensiv behandelt, deren Bildstärker denn zuvor vom Wirken der Kriegsgerichte geprägt ist. Mit Sondervollmachten ausgestattet, zogen Kriegsrichter hinter der Front von Ort zu Ort. Als Standgericht oder reines Mordkommando töteten sie und ihre mitgeführten Erschiessungspelotons zahllose Menschen-möglicherweise mehrere Tausend.

Auch nach dem 8. Mai 1945, bzw. nach der Teilkapitulation am 5. Mai, arbeiteten Kriegsgerichte weiter. Insbesondere im Einflussbereich der britischen Streitkräfte kam es auch weiterhin zur Verhängung von Todesurteilen, von denen ein Teil aufgrund vorheriger alliierter Genehmigungen erging. Die letzten Wehrmachtstribunale stellten erst am 31. Mai 1946 ihre Tätigkeit ein.

Um der Arbeit eine menschliche Note zu geben, aber auch, um Lücken in der Aufarbeitung des NS-Unrechts schließen zu können, wurden im Rahmen der Arbeit verschiedene Zeitzeugeninterviews geführt. Um eine möglichst genaue Klärung der Verhältnisse zu erzielen, wurde darauf Wert gelegt, neben den Aussagen unmittelbar Betroffener auch Beobachtungen solcher Menschen wiederzugeben, die in verschiedenen Positionen Zeugen des Geschehens waren.